

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes

A) Problem

- I. Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) legt fest, welche Berufsqualifikationen zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigen. Damit stellt der Beruf des Ingenieurs oder der Ingenieurin einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI EU Nr. L 255 S. 22 (Richtlinie 2005/36/EG) dar. Die Richtlinie 2005/36/EG ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten und regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Fällen reglementierter Berufe, wie dem Ingenieurberuf. Die verschiedenen, bisher geltenden Anerkennungsregelungen wurden in der Richtlinie 2005/36/EG zusammengefasst und im Lichte der bisherigen Erfahrungen verbessert. Die zuvor geltenden Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG, 1999/42/EG, 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG einschließlich der Richtlinie 2001/19/EG wurden aufgehoben und ersetzt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie 2005/36/EG bis 20. Oktober 2007 umzusetzen. Daher muss das bayerische Ingenieurgesetz nunmehr an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG angepasst werden.
- II. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes liegt derzeit bei den Regierungen. Die Aufgabe soll vor dem Hintergrund von Deregulierung und staatlichem Stellenabbau auf eine andere Institution übertragen werden.
- III. Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) nimmt in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 auf die inzwischen aufgehobene Richtlinie 92/51/EWG Bezug. Damit die Richtlinie 2005/36/EG bis 20. Oktober 2007 auch auf dem Gebiet des Dolmetscherwesens umgesetzt werden kann, ist das Dolmetschergesetz entsprechend anzupassen.

B) Lösung

Das Änderungsgesetz enthält die notwendigen Bestimmungen, um das Ingenieurgesetz und das Dolmetschergesetz an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes soll von den Regierungen auf die Industrie- und Handelskammern übertragen werden.

C) Alternativen

Zur Anpassung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG besteht keine Alternative.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsänderung wäre theoretisch eine Übertragung auf die Ingenieurekammer-Bau denkbar. Dem stehen jedoch folgende Argumente entgegen:

- Die Ingenieurekammer-Bau vertritt vorwiegend die Interessen der im Bauwesen tätigen Ingenieure. Diese Berufsgruppe stellt nur einen geringen Teil der Ingenieure dar, die Anträge nach dem Ingenieurgesetz stellen. So betreffen beispielsweise nur etwa 10 % aller Genehmigungen nach dem Ingenieurgesetz die Bauingenieure. Daher wäre eine Zuständigkeit der Ingenieurekammer-Bau für alle Ingenieure sachfremd.

Zur Verdeutlichung: In den Jahren 2003 und 2004 wurden insgesamt 62 Genehmigungen an Bauingenieure erteilt. In folgenden weiteren Bereichen wurde in den Jahren 2003, 2004 die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ genehmigt: Agrarwesen, Metallurgie, Mechanik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Wärmeenergetik, Tiermedizin, Wirtschaftswissenschaftler/Manager, Biotechnologie, Erdöltechnik, Verkehrswege, Management der Industriebetriebe, Systemtechnik, Gartenbau, Informatik, Lederwarentechnologie, Funk- und Nachrichtentechnik, Automatisierung, Bergbau, Geologie- und Hydrologie, Physik, Chemie, Ernährungswissenschaften, Mathematik, Umweltplanung, Versorgungstechnik, Druck- und Medientechnik, Schiffbau. Aus diesen Bereichen, z.B. in der Elektrotechnik, sind zwar ebenfalls Berufsangehörige im Bauwesen tätig. Diese Ingenieure können aber auch in anderen Bereichen tätig sein, die nicht dem Bauwesen zuzuordnen sind.

- Der Vollzug des Ingenieurgesetzes ist nicht vom Aufgabengebiet der Ingenieurekammer-Bau abgedeckt. Die Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau besteht insbesondere darin, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauKaG). Pflichtmitglieder der Ingenieurekammer-Bau sind nur im Bauwesen tätige Ingenieure (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BauKaG). Der Vollzug des Ingenieurgesetzes betrifft jedoch über die im Baubereich tätigen Ingenieure hinaus auch alle anderen Ingenieure.
- Die Industrie- und Handelskammern verfügen hingegen über ein breites Aufgabenspektrum und dementsprechend vielfältige Kompetenzen. Sie sind unter anderem zuständig für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Bestellung von Sachverständigen im Bereich des Ingenieurwesens. Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern auch durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden, § 1 Abs. 4 IHKG. Deshalb ist der Vollzug durch die Industrie- und Handelskammern sachnäher als durch die Ingenieurekammer-Bau.
- Bei einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Industrie- und Handelskammern liegt die Aufsicht allein beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Dagegen würde bei einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Ingenieurekammer-Bau die Aufsicht auseinander fallen, da die Rechtsaufsicht über die Ingenieurekammer-Bau bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und die Fachaufsicht für dieses Gesetz bei Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie liegt. Damit würde ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen.

- Angesichts der Mitgliedervielfalt der Industrie- und Handelskammern kann vermieden werden, dass die Industrie- und Handelskammern Vorwürfen der Interessenkollision beim Vollzug des Ingenieurgesetzes ausgesetzt werden.

Demnach ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes auf die Industrie- und Handelskammern sachgerecht und entspricht den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

D) Kosten

Staat

Durch die Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG entstehen dem Staat keine höheren Kosten. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes von den Regierungen zu den Industrie- und Handelskammern werden die Regierungen von Aufgaben entlastet, für die bisher rechnerisch 1,27 Planstellen eingesetzt wurden. In diesem Umfang wird der bereits beschlossene Stellenabbau ermöglicht. Durch die von der IHK-Organisation in Aussicht gestellte Konzentration bei einer Industrie- und Handelskammer kann die Aufgabe durch lediglich 0,5 Planstellen erfüllt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können durch die Erhebung von Gebühren bei den Antragstellern gedeckt werden.

Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen.

Bürger

Es ist damit zu rechnen, dass die Industrie- und Handelskammer für eine Genehmigung nach Art. 2 Ingenieurgesetz und die Untersagung nach Art. 4 Ingenieurgesetz eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr erheben wird. Hierdurch können den Antragstellern mit ausländischen Ingenieurabschlüssen höhere Kosten entstehen als durch die bisherige Gebührenerhebung durch die Regierungen, die auf den Rahmen von 35 bis 60 Euro für eine Genehmigung begrenzt ist. Der Gebühr steht ein entsprechender Aufwand der Industrie- und Handelskammer gegenüber. Die Erhebung derartiger Gebühren durch die Industrie- und Handelskammern ist bereits in vergleichbaren Bereichen üblich.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes^{f)}

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ - Ingenieurgesetz - IngG - (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des Art. 1 wird zu Abs. 1.
 - b) In Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b wird jeweils das Wort „das“ durch die Worte „ein mindestens dreijähriges“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieuren hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 oder nach Art. 2 berechtigt sind.“
2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
3. Art. 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „eines Diploms“ durch die Worte „bestimmter Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die zweijährige Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung abschließt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Diplome im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Antragsteller gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat sowie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ausbildungsnachweise im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und dass der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Ingenieurberufs vorbereitet wurde sowie gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „nach Absatz 2 stehen gleich“ werden durch die Worte „nach Abs. 2 sowie einem Ausbildungsnachweis nach Abs. 3 stehen“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ wird das Wort „gleich“ angefügt.

1) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt unter den Voraussetzungen von Satz 1 für Diplome und Ausbildungsnachweise, die zwar nicht den Erfordernissen der Vorschriften des Mitglied- oder Vertragsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder zum Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.“

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wenn

1. die von dem Antragsteller durch Diplome im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 oder Ausbildungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 bescheinigte Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b mindestens notwendigen Ausbildungsdauer liegt,

oder

2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis für das Studium oder den Betriebsführerlehrgang nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 abgedeckt werden,

oder

3. der Ingenieurberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt,

ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang mit Erfolg absolviert hat. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen, insbesondere zu deren Dauer, Inhalt und Durchführung, und zur Rechtsstellung der Antragsteller treffen.“

f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Die zuständige Behörde darf nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. ³Die in

Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. ⁴Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁵Das Genehmigungsverfahren muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

g) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Behörde nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Art. 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Zuständige Behörde im Sinn der Art. 2 bis 4 ist die Industrie- und Handelskammer.“

5. In Art. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Baukammergesetzes“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 8b eingefügt:

„Art. 8b

¹Anträge auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser verbeschieden. ²Zuständig für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ nach Art. 4 ist ab dem [Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] die Industrie- und Handelskammer, auch soweit die Regierung die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat.“

§ 2

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), mehrfach geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der zuständige Präsident des Landgerichts nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Art. 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Aner-

kennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.“

2. In Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 Nr. L 209, S. 25)“ durch die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

- I. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI EU Nr. L 363 S. 141), ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Da das bayerische Ingenieurgesetz das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, stellt der Beruf des Ingenieurs und der Ingenieurin einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG dar. Daher müssen die Bestimmungen des Ingenieurgesetzes über die Anerkennung einer im EU-Ausland abgeschlossenen Ingenieurausbildung an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG angepasst werden.

Die Regelungen, die sich auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Angehörigen anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten beziehen, basieren auf Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Diese Bestimmungen finden gemäß Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ Anwendung. Denn nach Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG kann ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ dann führen, wenn er den reglementierten Beruf nach Titel III der Richtlinie ausüben darf. Des Weiteren werden die zuständigen Behörden zur Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitglied- und Vertragsstaaten in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation verpflichtet, wie von Art. 56 und 8 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert.

- II. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes liegt derzeit bei den Regierungen. Im Zuge des allgemeinen Stellenabbaus soll die Zuständigkeit übertragen werden und somit die für den Vollzug des Ingenieurgesetzes notwendigen Stellen bei den Regierungen abgebaut werden.

Für die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern spricht die sachliche Nähe zu Aufgaben im Bereich des Ingenieurwesens. Die Industrie- und Handelskammern sind bereits für die Bestellung von Sachverständigen auf diesem Gebiet zuständig. Daneben verfügen die Industrie- und Handelskammern über ein breites Aufgabenspektrum und entsprechend vielfältige Kompetenzen. Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern auch durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden (§ 1 Abs. 4 IHKG). Für eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Industrie- und Handelskammern spricht zudem, dass die Gefahr einer Interessenkollision bei den Industrie- und Handelskammern aufgrund der Mitgliedervielfalt gering ist. Durch eine Übertragung auf die Industrie- und Handelskammern wird erreicht, dass sowohl die Rechtsaufsicht als auch die Fachaufsicht einer Stelle obliegt, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Ein höherer Verwaltungsaufwand aufgrund getrennter Zuständigkeiten für Rechts- und Fachaufsicht wird dadurch vermieden.

- III. Auch das Dolmetschergesetz ist an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzupassen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Richtlinie 2005/36/EG legt Anforderungen an die Anerkennung von Berufsqualifikation von Ingenieuren fest, die von den bisherigen Bestimmungen im Ingenieurgesetz nicht berücksichtigt werden. Da die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen ist, müssen die derzeitigen gesetzlichen Regelungen im Rahmen eines Änderungsgesetzes entsprechend angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Anpassung des Dolmetschergesetzes an diese Richtlinie

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes ist im Ingenieurgesetz selbst geregelt. Eine Möglichkeit der Regelung der Zuständigkeit in anderer Form als durch Gesetz wird auch durch das Ingenieurgesetz selbst nicht eingeräumt. Die Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes kann daher nur durch Gesetz erfolgen.

C. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a

Der bisherige Art. 1 IngG wird Abs. 1, da ein neuer Abs. 2 angefügt wird.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b und c

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b wird die Mindeststudien-dauer ausdrücklich verankert, die für die Anerkennung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ vorliegen muss. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit und ist angesichts der Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG notwendig. Denn nach der Richtlinie 2005/36/EG hängt die Anerkennung von Abschlüssen aus anderen EU-Mitgliedstaaten von der in Bayern für das Führen der Berufsbezeichnung verlangten Mindeststudien-dauer ab. Dies ergibt sich insbesondere aus den Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG:

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG legt die Bedingungen fest, unter denen einem Antragsteller aus einem anderen EU-Mitgliedstaat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingeni-

eur“ und „Ingenieurin“ gewährt werden muss. Unter anderem muss danach der Antragsteller einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis vorlegen, der

- den Antragsteller in seinem Herkunftsstaat zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (oder zum Führen einer entsprechenden Berufsbezeichnung oder zur Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs) berechtigt und
- bescheinigt, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat verlangt (Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2, Buchst. b). Die in Art. 11 beschriebenen Qualifikationsniveaus beinhalten vereinfacht ausgedrückt:
 - Niveau c: eine postsekundäre Ausbildung von mindestens einem Jahr,
 - Niveau d: ein mindestens dreijähriges Studium und
 - Niveau e: ein mindestens vierjähriges Studium.

Die notwendige Anerkennung von Ingenieuren aus anderen Mitgliedstaaten ist demnach von der in Bayern verlangten Mindeststudiendauer abhängig. Nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG hängt zudem auch die Möglichkeit, von Antragstellern aus anderen Mitgliedstaaten das Absolvieren einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs zu fordern, von der notwendigen Mindeststudiendauer in Bayern ab.

Das Erfordernis eines mindestens dreijährigen Studiums liegt in der Änderung des Hochschulrahmengesetzes sowie der Hochschulgesetze der Länder und der damit eingeführten Gleichstellung von Bachelor-Studiengängen gegenüber den bisherigen berufsqualifizierenden Studiengängen „Magister“ und „Diplom“ begründet. So legt das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) seit dem 1.6.2006 den Bachelor endgültig als weiteren ersten berufsqualifizierenden Abschluss fest. Die Regelstudienzeit für den Bachelor beträgt gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG mindestens drei und höchstens vier Jahre. Art. 57 Abs. 4 BayHSchG sieht zudem vor, dass spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen die Regel sein soll. Dies bedeutet, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Diplom- und Magisterstudiengänge als erste berufsqualifizierende Hochschulstudiengänge an bayerischen Hochschulen durch Bachelorstudiengänge ersetzt werden. Entsprechende Bestimmungen gelten auch in den anderen Bundesländern. Absolventen mit einem dreijährigen Studium werden daher künftig auch im Bereich der Ingenieure die Regel sein.

Dementsprechend soll die Mindeststudiendauer, die für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ erforderlich ist, drei Jahre betragen. Mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ nach einem dreijährigen Studium wird zudem die Diskriminierung von Inhabern inländischer Abschlüsse gegenüber Inhabern mit Abschlüssen aus anderen EU-Mitgliedstaaten beseitigt. Letzteren war die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ bereits bisher nach einem erfolgreichen dreijährigen Studium zu erteilen, wohingegen von Absolventen deutscher Hochschulen bis zur Änderung der Hochschulgesetze ein mindestens vierjähriges Studium gefordert wurde.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. d

Art. 1 Abs. 2 enthält eine Regelung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ in Bezeichnungen für

Zusammenschlüsse von Ingenieuren, z.B. Gesellschaften. Diese Bestimmung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit notwendig, da nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen freiberuflich tätige Ingenieure ihre Ingenieurleistungen zunehmend innerhalb von Gesellschaften erbringen. Die bisherige Regelung bezieht sich allein auf die Berechtigung von natürlichen Personen. Gleichwohl besteht für Ingenieure auch ein berechtigtes Interesse, die Berufsbezeichnung auch in der Bezeichnung des Zusammenschlusses kenntlich zu machen. Zugleich sollen Dritte vor einem Irrtum über die Qualifikation der Berufsträger geschützt werden. Wenn eine solche Berufsbezeichnung für einen Zusammenschluss von Ingenieuren verwendet wird, gehen Dritte in der Regel davon aus, dass zumindest die Hälfte derjenigen Personen, die maßgeblich in dem Zusammenschluss tätig sind, berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.

Entscheidend ist, dass entweder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder die Hälfte der Geschäftsführer die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen oder die Personen, die über mindestens die Hälfte der Stimmrechte verfügen. Dabei kann es sich um einzelne Personen handeln, die allein mindestens 50 Prozent der Stimmrechte innehaben, oder mehrere Personen gemeinsam, die zusammen mindestens 50 Prozent der Stimmrechte besitzen und von denen jeder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen. Eine „ähnliche Bezeichnung“ zur dieser Berufsbezeichnung liegt dann vor, wenn eine Verwechslungsgefahr der verwendeten Bezeichnung für den Zusammenschluss mit der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ gegeben ist.

Zu § 1 Nr. 2

Durch die Ergänzung in Art. 2 IngG wird klargestellt, dass eine Genehmigung nur erteilt wird, wenn der Betroffene zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Auf dieses Erfordernis konnte bisher nur indirekt geschlossen werden. Aufgrund der Verfahrensregelungen in Art. 50, 51 der Richtlinie 2005/36/EG müssen im Ingenieurgesetz nunmehr nähere Bestimmungen zur Bearbeitungsdauer und den Unterlagen getroffen werden, die gefordert werden können. Im Gesetz wird daher stärker auf den Antrag Bezug genommen, so dass er ausdrücklich verankert wird.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a, aa

Die nähere Bestimmung der Mitgliedstaaten, auf die die Regelung in Art. 2a Abs. 1 Nr. 2 Ingenieurgesetz zutrifft, wird an die Formulierung in dem entsprechenden Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Damit sind Mitglied- oder Vertragsstaaten gemeint, die die Aufnahme oder die Ausübung des Ingenieurberufs oder das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen bindet. Die bisherige Formulierung „nicht an den Besitz eines Diploms bindet“ war nicht zwingend deckungsgleich mit der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a, bb

Die Änderungen in Art. 2a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Ingenieurgesetz spiegeln die Bestimmung in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wieder und passen die Bezeichnung der Richtlinie entsprechend an. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG betrachtet.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b

Art. 2a Abs. 2 Satz 1 Ingenieurgesetz wird entsprechend den Anforderungen von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG formuliert. Da nach Art. 1 Nr. 1 Ingenieurgesetz zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ ein mindestens dreijähriges Studium benötigt wird, liegt das in Bayern geforderte Qualifikationsniveau auf dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. c

Der bisherige Abs. 3 des Art. 2a wird Abs. 4. Die Regelung zu den gleichgestellten Diplomen muss auch für die Ausbildungsnachweise gelten. Daher wird die nähere Bestimmung zu den Ausbildungsnachweisen vor diese Regelung gezogen. Gleichzeitig wird die Definition des Begriffs „Ausbildungsnachweis“ an Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie angepasst, so dass auch hier – ebenso wie bei den Diplomen – Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise erfasst werden.

Die Änderungen in dem bisherigen Abs. 4, nunmehr Abs. 3, verwirklichen die Anforderungen von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch den neuen Satz 2 wird Art. 2a Abs. 2 Satz 2 des Ingenieurgesetzes auf Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Dies stellt sicher, dass Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG auch im Fall von Ausbildungsnachweisen im Sinne von Art. 2a Abs. 3 Ingenieurgesetz Geltung erlangt.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. d

Die Regelung in dem bisherigen Abs. 3, nunmehr Abs. 4, bestimmt, welche Diplome den Diplomen nach Art. 2a Abs. 2 gleichgestellt sind. Nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gilt die Gleichstellungsregel ebenso für Ausbildungsnachweise, so dass diese in der Vorschrift ergänzt werden.

Durch den neu ergänzten Satz 2 werden die Anforderungen von Art. 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Es wird dabei konkretisiert, welche Diplome- und Ausbildungsnachweise den anzuerkennenden Diplomen- und Ausbildungsnachweisen gleichgestellt sind.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. e

Die bisher in Art. 2a Abs. 5 Ingenieurgesetz enthaltene Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Zeugnis einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist, ist in dem neuen Abs. 4 enthalten.

Die neue Regelung in Abs. 5 spiegelt Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG wieder. Hintergrund ist die theoretische Möglichkeit, dass in anderen Mitgliedstaaten geringere Anforderungen als in Bayern an die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (oder einer entsprechenden Berufsbezeichnung oder die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs) gestellt werden, aber das Berufsqualifikationsniveau der Antragsteller unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d liegt und daher die Genehmigung erteilt werden muss. Für solche Fälle soll durch Abs. 5 eine ausreichende Sicherstellung der Kompetenzen und der Qualifikation eines Antragstellers im Sinne einer Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Die beschriebene Situation kann eintreten, da die Richtlinie 2005/36/EG nach Art. 13 verpflichtet, einem Antragsteller die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ zu erteilen, wenn dieser den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des Ingenieurberufs oder das

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ erforderlich ist. Weitere Bedingung der Anerkennung ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers unmittelbar unter dem Niveau d aus Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, d.h. der Antragsteller ein Diplom besitzt, das dem Niveau aus Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Darunter fallen Diplome nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne des Art. 11 Buchst. d und e sind. Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG müsste ein Antragsteller mit Qualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. c auch dann anerkannt werden, wenn in Bayern ein mindestens vierjähriges Studium (Niveau e) verlangt würde, vorausgesetzt, dass der Antragsteller mit diesem Abschluss auch in seinem Mitgliedstaat zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ berechtigt wäre.

Für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat geringere Anforderungen als Bayern an die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (oder einer entsprechenden Berufsbezeichnung oder die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs) stellen sollte, werden für Antragsteller mit einem geringeren Qualifikationsniveau als Niveau d die Maßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen. Dementsprechend muss der Antragsteller in den unter Buchstaben a, b und c genannten Fällen eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang mit Erfolg absolvieren, um die Genehmigung nach Art. 2, 2a Ingenieurgesetz zu erhalten. Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG kann der Antragsteller wählen, ob er die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang absolviert. Dabei sind die in Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b genannten „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, gemäß Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG solche Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Ingenieurberufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Grundsätzliche Bestimmungen zu den Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen, insbesondere zu deren Dauer, Inhalt und Durchführung sowie zur Rechtsstellung der Antragsteller kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nach Abs. 5 Satz 2 treffen. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt die zuständige Behörde im jeweiligen Einzelfall die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und zur Durchführung der Eignungsprüfung.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. f

In Abs. 6 werden die Sätze 1 bis 4 neu eingefügt und damit die Anforderungen aus Art. 50 und 51 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 6 Satz 5.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. g

Der neue Abs. 8 trifft die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten im Bereich des Ingenieurgesetzes, wie durch Art. 56 und 8 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Zu § 1 Nr. 4

Zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes wird in § 5 die Industrie- und Handelskammer als zuständige Behörde bestimmt. Soweit für die Aufgabenerledigung die

Sachkompetenz auf einem bestimmten Gebiet des Ingenieurwesens benötigt wird oder dienlich ist, soll die Industrie- und Handelskammer die zu diesem Bereich gebildeten Kammern einbeziehen. So soll die Industrie- und Handelskammer gegebenenfalls die Sachkompetenz der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei der Aufgabenerledigung für den Bereich der Ingenieure einbinden, die im Baubereich tätig sind.

Zu § 1 Nr. 5

In Art. 6 Abs. 2 wurde der Bezug auf das Bayerische Ingenieurekammergesetz-Bau redaktionell angepasst und durch die Bezugnahme auf das gültige Baukammergesetz ersetzt.

Zu § 1 Nr. 6

In dem neuen Art. 8b werden die Übergangsregelungen getroffen, die aufgrund der Zuständigkeitsänderung notwendig sind. Für alle Anträge, die ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gestellt werden, soll die Industrie- und Handelskammer zuständig sein. Anträge, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bei der zuständigen Regierung eingehen, werden von dieser beschieden. In materieller Hinsicht entscheidet die zuständige Behörde nach dem jeweilig geltenden Recht. Das bedeutet, dass die Regierung ab Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes die Anträge nach dem neuen Ingenieurgesetz verbescheiden muss.

Die Industrie- und Handelskammer wird ab dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes die Untersagungen nach Art. 4 aussprechen. Davon sind auch die Ingenieure erfasst, die noch von den Regierungen eine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ erhalten haben.

Zu § 2 Nr. 1

Der neue Art. 9 Abs. 4 DolmG trifft die notwendige Regelung zur Umsetzung der Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit mit

Behörden anderer Mitgliedstaaten im Bereich des Dolmetschergesetzes, wie durch Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt. Die Aufgabe wird den Präsidenten der Landgerichte zugewiesen. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher/Übersetzer seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat (Art. 2 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 DolmG). Bei Dolmetschern/Übersetzern ohne Wohnsitz oder berufliche Niederlassung in Bayern ist der Präsident des Landgerichts München I zuständig (Art. 2 Nr. 2 DolmG).

Zu § 2 Nr. 2

Als Dolmetscher/Übersetzer wird öffentlich bestellt, wer die bayerische Staatsprüfung für Dolmetscher/Übersetzer bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG). Aufgrund des Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht nur die Voraussetzungen regeln, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die außerhalb des Freistaats abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sondern auch die Einzelheiten des Vollzugs der zum 20. Oktober 2007 aufgehobenen Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992. Bisher hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen. Sie ist indes zur Umsetzung der neuen Richtlinie vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) erforderlich. Voraussetzung für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist die Anpassung der Ermächtigungsnorm des Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG an die neue Richtlinie.

Zu § 3

§ 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.